

Erläuterungen zur SAP

Für das Verfahrensgebiet ist keine gutachterliche saP notwendig, da mit hinreichender Sicherheit von keiner Betroffenheit einzelner Arten ausgegangen werden kann. Verbotstatbestände nach dem Naturschutzgesetz können nicht erwartet werden.

Diese Einschätzung beruht auf Begehungen und Sichtbeobachtungen von Landespflegern der Unteren Flurbereinigungsbehörde, Erhebung und Sichtung einschlägiger Informationen und Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und der für die Plangenehmigung bzw. Planfeststellung zuständigen Behörde (dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW).

Die Umweltbaubegleitung wird durch Landespfleger der Unteren Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Weitere Ausführungen sind dem Erläuterungsbericht in Kapitel 7 zu entnehmen.

Ravensburg, 15.07.2024

Gez. Johannes Abele (Leitender Ingenieur)

Gez. Ulrich Kirner (Landespfleger)